

#### **IV.4. Ergänzungsuntersuchung**

Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG) sind dann zu veranlassen, wenn der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen ohne das Ergebnis einer ergänzenden Untersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt nicht beurteilen kann (So genannte Selbstüberweisungen sind nicht zulässig).

*Die Notwendigkeit einer Ergänzungsuntersuchung ist von dem veranlassenden Arzt schriftlich zu begründen.*

*Die von Ihm für notwendig gehaltenen Untersuchungen sind im Überweisungsauftrag zu benennen.*

Ergibt sich im Rahmen der Ergänzungsuntersuchung weiterer medizinischer Abklärungsbedarf, so sind die dazu erforderlichen Untersuchungen im Benehmen mit dem überweisenden Arzt durchzuführen.

Ergänzungsuntersuchungen gehen nur in dem Umfang zu Lasten des Landes, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist.

**Das heißt:** Eine Ergänzungsuntersuchung umfasst nicht eine vollständige Abklärung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden therapeutischen Konsequenzen. Solche Leistungen sind dem kurativen Bereich zuzuordnen und über die Chipkarte/Krankenkassen abzurechnen.

Verfahren:

Die Anforderung einer Ergänzungsuntersuchung erfolgt mittels Vordruck "Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung".

Blatt 1 dieses Formulars enthält den Untersuchungsauftrag und geht mit dem Befund zurück an den auftraggebenden Arzt.

Blatt 2 enthält ebenfalls den Untersuchungsauftrag und auf dem unteren Teil Datum, Stempel und Unterschrift des auf Grund der Überweisung tätigen Arztes sowie die GOÄ - Nrn. für die von ihm erbrachten Leistungen. Blatt 2 ist ebenfalls dem überweisenden Arzt zurück zu geben, der daraufhin Blatt 2 dem Untersuchungsberechtigungschein beifügt und zur Abrechnung weiterleitet